

SATZUNG
des
Familien- und Freizeitsportvereins CHEMNITZER WIESEL e.V.

Beschlossen zur Gründungsversammlung am 10.03.2016

1. Änderung beschlossen zur 3. ordentlichen Mitgliederversammlung am 01.06.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Familien- und Freizeitsportverein Chemnitzer Wiesel e.V. in der Kurzform FFSV Chemnitzer Wiesel e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbund Chemnitz e.V. und des Landessportbund Sachsen e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - Breitensport- und Gesundheitssportangebote,
 - Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb, Vorführungen,
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungenverwirklicht.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Erwerb Mitgliedschaft

- 1) Der Verein unterscheidet vier Arten von Mitgliedschaft:
 - a) ORDENTLICHE Mitgliedschaft,
 - b) FÖRDER-Mitgliedschaft,
 - c) EHREN-Mitgliedschaft.
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei der Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3) *ORDENTLICHE Mitgliedschaft*

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

4) *FÖRDER-Mitgliedschaft*

FÖRDER-Mitglied kann auf schriftlichen Antrag hin jede juristische oder natürliche volljährige Person werden. Die Aufnahme als FÖRDER-Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

5) *EHREN-Mitgliedschaft*

Bei besonderen Verdiensten um den Verein kann das Präsidium auf Antrag eines Vereinsmitgliedes die Ehrenmitgliedschaft (auch an Nichtmitglieder) verleihen. Die Ehrung tritt nur in Kraft, wenn sie von der entsprechenden Person angenommen wurde.

6) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Liegt die Austrittserklärung nicht bis zum 30. September vor, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Präsidiums anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind ausschließlich ORDENTLICHE Mitglieder ab dem vollendeten 17. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- 5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) ein Jahresbeitrag.Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
- 2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Präsidium festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - das Präsidium,
 - der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- 2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Alle zwei Kalenderjahre ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. ORDENTLICHE Mitglieder haben Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht, ab dem vollendeten 17. Lebensjahr auch Stimm- und Wahlrecht. FÖRDER-Mitglieder haben Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht. EHREN-Mitglieder haben Rederecht.
- 3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer der beiden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem/der Schatzmeister/in, geleitet.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.

- 6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 30 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von zehn Kalendertagen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, auch über die Tätigkeit des Präsidiums,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen,
 - c) Entlastung des Vorstands und des Präsidiums,
 - d) Wahl des Vorstands,
 - e) Wahl der Kassenprüfer/-innen,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss.

§ 10 Präsidium

- 1) Das Präsidium des Vereins besteht aus
 - dem Vorstand (den beiden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in) sowie
 - dem/der sportlichen Leiter/in,
 - dem/der Leiter/in Mitgliederbetreuung,
 - ggfs. dem/der Jugendleiter/in sowie
 - ggfs. den gewählten Leitern/Leiterinnen der Abteilungen.
- 2) Außer dem/den Leiter/-innen der Abteilungen, die von ihren jeweiligen Abteilungsmitgliedern gewählt werden, werden die weiteren Mitglieder des Präsidiums vom Vorstand aus dem Kreis der ORDENTLICHEN Mitglieder für die Dauer von vier Jahren berufen.
- 3) Das Präsidium leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Es ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat. Das Präsidium fasst im Innenverhältnis Beschlüsse, die zur Abwicklung der laufenden Geschäftstätigkeit erforderlich sind.
- 4) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere
 - Verabschiedung von Vereinsordnungen:
 - Beitragsordnung
 - bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung.
 - Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung,
 - Bestätigung der Jugendordnung,
 - Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG,
 - Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist das Präsidium

ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

- 6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmmehrheit des Vorstandes. Das Präsidium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren.
- 7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.
- 8) Durch Beschluss des Präsidiums können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Präsidiums gebildet werden. Das Präsidium beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 11 Vorstand

- 1) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden
 - die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - der/die Schatzmeister/in.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 3.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Präsidiums erteilt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt ist.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 4) Wählbar in den Vorstand sind ORDENTLICHE Mitglieder ab dem vollendeten 17. Lebensjahr.
- 5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Geschäftsführung des Vereins,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Erstellung des Kassenberichtes,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 7) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

§ 12 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Der/Die Jugendleiter/in wird von den Jugendlichen des Vereins gewählt und ist Mitglied im Präsidium des Vereins. Die Sportjugend führt und arbeitet selbstständig nach einer eigenen Jugendordnung, welche vom Präsidium des Vereins zu bestätigen ist.

§ 13 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
- 2) Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung des Vereins und erstatten zunächst dem Präsidium und anschließend der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht, den alle Kassenprüfer zu unterzeichnen haben.
- 3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstands und des Präsidium im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- 4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 14 Haftung

- 1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Soweit die in den jeweiligen datenrechtlichen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft (Artikel 15 EU-DSGVO)
 - b) das Recht auf Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit (Artikel 16 EU-DSGVO)
 - c) das Recht auf Löschung (Artikel 17 EU-DSGVO)
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 EU-DSGVO)
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 EU-DSGVO)
 - f) das Widerspruchsrecht (Artikel 21 EU-DSGVO)
- 3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitig Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Chemnitz e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- 4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbar, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen an den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.06.2021 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.